



ZVR-Zahl 603819048

Beilage 1 zum Ersuchen um Rechtsauskunft

Vergaberichtlinien für öffentliche Aufträge;
Vorberatung von Ausschüssen;
Ersuchen um Rechtsauskunft –
Ergänzung –
Übermittlung

Nachstehend wird von der A-L die im Anschreiben angeführten Inhalte der vom Bürger übermittelten E-Mails dargestellt:

1) Inhalt der ersten E-Mail:

Gem. Ausschreibung zum Architekturwettbewerb vom 15.06.2022 steht:

5.0 Absichtserklärung für Beauftragung:

- 5.1 Der Auslober beabsichtigt den erstgereihten Preisträger unter Voraussetzung der positiven Erledigung **des nachgeschalteten Verhandlungsverfahrens** gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (in der geltenden Fassung) mit den weiteren Planungsarbeiten zu beauftragen.
- 5.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, allfällige aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderliche Änderungen durch den jeweiligen Projektverfasser zu verlangen. Im Besonderen wird dies dann notwendig sein, wenn die Ergebnisse der Angebotslegung über der vom Bauherrn genehmigten Gesamtbausumme liegen sollte.
- 5.3 Die Empfehlungen des Preisgerichtes sind von dem Preisträger bzw. Auslober in die weiteren Planungsüberlegungen mit einzubeziehen.

Laut BVergG ist das dann:

Arten des Wettbewerbes

- § 32.** (1) Wettbewerbe können als Ideenwettbewerbe oder als Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.
- (2) Ideenwettbewerbe sind Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt.
- (3) **Realisierungswettbewerbe sind Verfahren, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Ideenwettbewerbes ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages gemäß § 37 Abs. 1 Z 7 durchgeführt wird.**
- (4) Die Durchführung von Wettbewerben hat im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes zu erfolgen.
- (5) Beim offenen Wettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.
- (6) Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.
- (7) **Beim geladenen Wettbewerb wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.**

Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Dienstleistungsaufträgen

- § 37. (1)** Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn
1. im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kein oder kein im Sinne des § 35 Abs. 2 geeignetes Angebot abgegeben oder kein oder kein im Sinne des § 35 Abs. 2 geeigneter Teilnahmeantrag gestellt worden ist und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht wesentlich geändert werden, oder
 2. die Dienstleistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, weil das Ziel der Auftragsvergabe die Erschaffung oder der Erwerb eines einzigartigen Kunstwerkes oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung ist, oder
 3. die Dienstleistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, weil
 - a) aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden ist, oder
 - b) die Dienstleistung aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten, wie etwa der Rechte am geistigen Eigentum, nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann, und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen des Vergabeverfahrens ist, oder
 4. äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder in einem gemäß § 34 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
 5. es sich um Dienstleistungen handelt, die zu besonders günstigen Bedingungen von einem Unternehmer, der seine Geschäftstätigkeit endgültig einstellt, oder von einem Verwalter oder Liquidator im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Vereinbarung mit Gläubigern oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer anderen EWR-Vertragspartei vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden, oder
 6. neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, und
 - a) der Auftrag von demselben öffentlichen Auftraggeber an den Auftragnehmer, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, vergeben wird,
 - b) der ursprüngliche Auftrag im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung, eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung, eines wettbewerblichen Dialoges oder einer Innovationspartnerschaft vergeben wurde,
 - c) die Dienstleistungen einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt auch Grundlage des ursprünglichen Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) der Umfang möglicher zusätzlicher Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, in der ersten Ausschreibung angegeben war,
 - f) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Vertrages erfolgt und
 - g) der geschätzte Gesamtauftragswert der fortgesetzten Dienstleistungen bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes des ursprünglichen Auftrages berücksichtigt wurde, oder
 7. im Anschluss an einen durchgeführten Wettbewerb der Auftrag gemäß den im Wettbewerb festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufzufordern.
- (2) Auf Verlangen der Kommission hat der öffentliche Auftraggeber einen Bericht über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 in einem bestimmten Verfahren vorzulegen.

Zusätzliche Möglichkeiten der Wahl des Verhandlungsverfahrens

- § 44. (1)** Im Unterschwellenbereich können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden.
1. **Aufträge können im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn**
 1. der geschätzte Auftragswert 80 000 Euro (Anm. 1) nicht erreicht, oder
 2. aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt.
 - (3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer vergeben, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und der geschätzte Auftragswert 50% des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 oder 3 nicht erreicht.

Anm. 1: gemäß Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 ab 21.8.2018 bis 31.12.2022 und Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023 ab 7.2.2023 bis 30.6.2023:

100 000 Euro)

4. Abschnitt

Schwellenwerte, Berechnung des geschätzten Leistungswertes

Schwellenwerte

§ 12. (1) Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von in **Anhang III** genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, mindestens **144 000 Euro** (Anm. 1) beträgt; bei Lieferaufträgen, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge im Verteidigungsbereich betreffend Waren, die in **Anhang IV** genannt sind, oder
 2. bei Dienstleistungsaufträgen gemäß **Anhang XVI** mindestens 750 000 Euro beträgt, oder
 3. bei allen übrigen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens **221 000 Euro** (Anm. 2) beträgt, oder
 4. bei Bauaufträgen mindestens 5 548 000 Euro (Anm. 3) beträgt.
- (2) Wettbewerbe von öffentlichen Auftraggebern erfolgen im Oberschwellenbereich, wenn bei Realisierungswettbewerben der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer bzw. bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer
1. bei von in **Anhang III** genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführten Wettbewerben mindestens 144 000 Euro (Anm. 1) beträgt, oder
 2. bei von anderen als in **Anhang III** genannten öffentlichen Auftraggebern durchgeführten Wettbewerben mindestens 221 000 Euro (Anm. 2) beträgt.
- (3) Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen erfolgen im Unterschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert die in Abs. 1 genannten Beträge nicht erreicht. Wettbewerbe erfolgen im Unterschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert unter Einrechnung der Preisgelder und Zahlungen oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer die in Abs. 2 genannten Beträge nicht erreicht.

Anm. 1: gemäß K, BGBl. II Nr. 358/2019, ab 1.1.2020: 139 000 Euro
gemäß K, BGBl. II Nr. 560/2021, ab 1.1.2022: 140 000 Euro

Anm. 2: ab 1.1.2020: 214 000 Euro
ab 1.1.2022: 215 000 Euro

Anm. 3: ab 1.1.2020: 5 350 000 Euro
ab 1.1.2022: 5 382 000 Euro)

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Dienstleistungsaufträgen

- § 16. (1) Bei Aufträgen über die folgenden Dienstleistungen ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie und sonstige Entgelte;
 2. bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie sonstige Entgelte;
 3. bei Aufträgen, die Planungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gebühren, Provisionen sowie sonstige Entgelte.
- (2) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
1. bei befristeten Aufträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
 2. bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache des zu leistenden Monatsentgeltes.
- (3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungsaufträgen sowie bei Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verlängert werden sollen, ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen entweder
1. der tatsächliche Gesamtwert aller entsprechenden aufeinander folgenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Änderungen bei Mengen oder Wert während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate, oder
 2. der geschätzte Gesamtwert der aufeinander folgenden Aufträge, die während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate oder des auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden Finanz- bzw. Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden sollen.
- (4) Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.
- (5) Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose die in § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schwellenwerte, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich für die Vergabe aller Lose. Dies gilt nicht für jene Lose, deren geschätzter Auftragswert weniger als 80 000 Euro beträgt, sofern der kumulierte Wert der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Lose 20% des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt. Für die Vergabe dieser Lose gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich; für die Wahl des Verfahrens gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Loses.
- (6) Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose die in § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schwellenwerte nicht, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich für die Vergabe aller Lose. Lose, deren geschätzter Auftragswert weniger als 50 000 Euro beträgt, können im Wege der Direktvergabe vergeben werden, sofern der kumulierte Wert der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Lose 50% des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Also ich glaube, so einfach hätte man das gar nicht machen dürfen. Dieses Vergaben von 1. Teil der Planungsarbeiten (11/2022) mit dem Hinweis „wird danach angerechnet“ ist klar eine Umgehung der Vorschriften für die Schwellenwertberechnung, es sind nämlich ALLES LOSE KUMULIERT ZU BETRACHTEN!!!!

Ich befürchte ja, dass die Kostenschätzung des Bildungszentrums schon so gestaltet wurde, dass nicht die EUR 5.xxx.xxx,- NETTO überschritten werden, da man sonst im Oberschwellenbereich landet.

Ich hoffe wirklich, dass die tatsächlichen Kosten dann auch wirklich darunter bleiben... aber mir graut es schon davor...

Und was ja obergel ist... du kannst keine Ausschreibung machen, ohne zu wissen, was das Projekt ca. Kosten wird....

Alles, was ich gehört habe, war immer... nein, wir wissen noch nicht, was es kostet, dafür brauchen wir zuerst die Ausschreibung...???

Und was auch komisch ist, die 96.000,- (BRUTTO) entsprechen genau den EUR 80.000 NETTO von § 44 (2) Z1.... obwohl dieser Wert per Verordnung auf 100.000,- hochgesetzt wurde.

Also mich würde wirklich interessieren, auf welchen Rechtsgrundlagen (UND ZWAR WELCHER PARAGRAF GENAU) all diese Vergabeentscheidungen beruhen... Das geht AUS KEINEM PROTOKOLL/NIEDERSCHRIFT/SONSTIGEM SCHRIFTSTÜCK hervor, sollte aber mMn auf alle Fälle im Rahmen der Dokumentationspflicht irgendwie ersichtlich sein

2) Inhalt der ersten E-Mail:

*Ich habe mir mal ein paar Informationen zu solch einem Realisierungswettbewerb eingeholt...
zu diesem REALISIERUNGSWETTBEWERB § 32:*

Bundesvergabegesetz: Leitsatzkommentar, Gast > § 32 BVergG (Rindler/Lehner)

≡ < >

C. Realisierungswettbewerb (Abs 3)

18. Beim Realisierungswettbewerb soll dem Wettbewerb ein Vergabeverfahren folgen. (OGH 30. 8. 2007, 2 Ob 245/06b)

19. Der vor dem Preisgericht durchgeführte Wettbewerb stellt noch kein Vergabeverfahren dar. Vielmehr findet das Vergabeverfahren mit dem Verhandlungsverfahren erst im Anschluss an den Wettbewerb statt. (BVA 9. 7. 2010, N/0043-BVA/04/2010-35)

Also nach dem WETTBERWERB erfolgt dann das VERGABEVERFAHREN...in unserem Fall ein VERHANDLUNGSVERFAHREN. Dabei gibt es nun verschiedene Verhandlungsverfahren.

Grundsätzlich ein Verhandlungsverfahren MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG nach § 34

Möglich auch ein Verhandlungsverfahren OHNE VORHERIGER BEKANNTMACHUNG nach § 37 (1)... wobei dabei gewisse Voraussetzungen (§ 37 (1) Z 1 - 7) gegeben sein müssen.

Die Variante nach § 37 (1) ist also eher so etwas wie eine Ausnahme....

Somit ist auch die (anscheinend von der Gemeinde gewählte) Variante nach § 37 (1) Z 7 solch eine Ausnahme, die eine gewisse Voraussetzung erfüllen muss...

Im Schrifttum dazu:

Bundesvergabegesetz: Leitsatzkommentar, Gast > § 37 BVergG (Rindler/Lehner)

≡ < >

verschieden kann. (EuGH 14. 9. 2004, C-385/02 [L3](#), Hochwasserrückhaltebecken Parma)

VII. Im Anschluss an einen Wettbewerb (Abs 1 Z 7)

9. Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes, dass im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss, ist eng auszulegen; die Beweislast dafür, dass die außergewöhnlichen Umstände, die die Ausnahme rechtfertigen, tatsächlich vorliegen, obliegt demjenigen, der sich auf sie beruft. Insbesondere bedeutet der Ausdruck „im Anschluss an“, dass der Wettbewerb und der fragliche Auftrag funktionell zusammenhängen müssen. Ein solcher Zusammenhang besteht bei einem in mehrere unterschiedliche Abschnitte gegliederten Vorhaben dann nicht, wenn der AG sich bloß die Möglichkeit vorbehalten hat, dem Gewinner des Wettbewerbs des ersten Abschnitts, der zur Vergabe des diesen Abschnitt betreffenden Auftrags veranstaltet wurde, auch den Auftrag des zweiten Abschnitts in einem diesen Wettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben. (EuGH 14. 10. 2004, C-340/02 [L3](#), Kom/Frankreich)

Und so wie ich die Wettbewerbsausschreibung lese, lag die Voraussetzung (zwingende Vergabe an Gewinner) NICHT VOR (Eine ABSICHT ist kein ZWANG) !!!!

Es gibt dazu auch ein EU-Urteil: [CURIA - Ergebnisliste \(europa.eu\)](#)

Im Unterschwellenbereich gibt es dann aber auch noch die Möglichkeit des § 44

im Absatz (1) das Verhandlungsverfahren MIT VORHERIGER BEKANNTMACHUNG (als NORMAL-Variante)

im Absatz (2) das Verhandlungsverfahren OHNE VORHERIGE BEKANNTMACHUNG (als AUSNAHME-Variante, deshalb wieder mit Voraussetzungen):

Voraussetzung Z1 Auftragswert UNTER 100.000,-

ODER Voraussetzung Z2 Super tolle Gelegenheit und Preis ERHEBLICH unter marktüblichem Preis...

Und dann gibt es da noch den (3) VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG und MIT NUR EINEM UNTERNEHMER! (SONDER-AUSNAHME-VARIANTE)

Voraussetzung:

NUR für GEISTIGE DIENSTLEISTUNG (was planen/entwerfen/usw. sind)

UND die Durchführung eines Wettbewerbes ist wirtschaftlich nicht vertretbar

UND Auftragswert kleiner als 50% des Schwellenwertes nach § 12 (1) Z 1 oder Z 3

Relevant ist hier die Z3, und das sind 215.000,-, somit 50% = 107.500,- NETTO

So... und jetzt soll mir mal wer erklären, unter welcher gesetzlichen NORM die 1. Teilplanung (11/2022) vergeben wurde und unter welcher gesetzlichen Norm die Generalplanung (07/2023) vergeben wurde.

Wenn man nun sagt, die 1. Teilplanung (mit EUR 80.000,- NETTO) fällt unter § 44 (2) muss man dazu sagen, ist es nicht vorgesehen, dass hier mit NUR EINEM UNTERNEHMER verhandelt wird.

Wann man nun sagt, die 1. Teilplanung fällt unter § 44 (3) (weil GEISTIG und nur EIN UNTERNEHMER) muss man dazu sagen, dass die (nach § 16 (4) KORREKTE) Kumulierung von 1. Teilplanung mit Generalplanung die Wertgrenze von EUR 107.500,- bei weitem SPRENGEN WÜRDE!

Und dass man sich nun darauf beruft, dass die Generalplanung jetzt wegen dem Wettbewerb so zu vergeben ist, kann aus vorhin genannten Gründen ja eh nicht sein...

NOCH ETWAS AM RANDE:

· Bundesvergabegesetz: Leitsatzkommentar, Gast > § 32 BVergG (Rindler/Lehner)

≡ < >

N/0049-BVA/15/2006-34)

10. Ist eine Entscheidung des Preisgerichts nicht rechtmäßig zustande gekommen, weil etwa die Vorgaben der Auslobung oder die allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens nicht beachtet wurden, so kann die darauf resultierende Auftraggeberentscheidung angefochten werden. Die Preisgerichtsentscheidung ist jedenfalls mittelbar einer vergaberechtlichen Kontrolle zugänglich. Wenn die Ausschreibungsbedingungen festlegen, dass die Entscheidung des Preisgerichts in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar ist, so ist dies naturgemäß so zu verstehen, dass die Entscheidung (nur) dann nicht bekämpft werden kann, wenn sie sich auf dem Boden der Rechtsgrundlagen und den Verfahrensregeln der Auslobung bewegt. (BVA 21. 7. 2006, N/0049-BVA/15/2006-34)

Nun ist es so, dass in der Ausschreibung steht:

- Die Einfachturnhalle ist um eine Bühne zu erweitern, wobei die Tiefe der Bühne mind. 4,0 m betragen muss und im Bedarfsfall mittels mobiler Bühnenelemente (ausziehbar unter Bühne gelagert) erweitert werden kann. Jedenfalls ist vom Gebäudeinneren ein seitlicher Bühnenzugang vorzusehen. Die Halle selbst soll jedenfalls in einen ca. 180 m² (Schulsport) und einen 225 m² (Veranstaltung) großen Bereich teilbar sein. Des Weiteren wäre der letztgenannte Veranstaltungsbereich zusätzlich in ca. 90 m² (Bewegungsraum für den Kindergarten) und 135 m² teilbar auszuführen.

Also Teilung der 405 m² in 180 m² (Schulbereich) und 225 m² (Veranstaltungsbereich) und die 225 m² nochmals teilbar in 90 m² (Bewegungsraum KIGA) und 135 m² (sonstiges wie Trauungen).

Das SIEGERPROJEKT ERFÜLLT DIESE TEILUNG NICHT!!!!

Die Fläche für 90 m² Bewegungsraum KIGA gibt es im Plan NIRGENDS!

Die anderen m² für Multimedia/Sitzungen/Trauung sind NICHT IN DER HALLE, somit wurden viele m² zusätzlich verbaut!

3) Inhalt der dritten E-Mail:

Und noch eine Rechtsmeinung, die meine Gesamteinschätzung untermauert:

Abs 1 unterscheidet gem. Art 2 Abs 1 Z 21 der RL 2014/24/EU nach der Wettbewerbsabsicht zwischen reinem Ideenwettbewerb 6 gem. Abs 2 und einem Realisierungswettbewerb 7 gem. Abs 3. Bei der Auftragswertberechnung ist beim Ideenwettbewerb die Summe aller Preisgelder zu addieren, während beim Realisierungswettbewerb auf das potentielle Honorar des Dienstleisters unter Einrechnung aller Preisgelder abzustellen ist. 8 Vgl § 12 Abs 2 und 3.

Casati in Gölles, BVergG 2018 § 32 (Stand 1.10.2019, rdb.at)

Das bedeutet für mich nun wieder....Wenn bei der Ausschreibung des Architektenwettbewerbes als Realisationswettbewerb schon klar war, dass die Generalplanerleistung (die ja beabsichtigt war an den Gewinner zu vergeben) mehr als EUR 215.000,- ausmachen wird, befinden wir uns mit dieser Vergabe im OBERSCHWELLENBEREICH!!!!

Das würde wiederum bedeuten, dass die von mir vorhin beschriebenen Varianten der Vergabe nach § 44 NICHT ANWENDBAR SIND, da die nur für den UNTERSCHWELLENBEREICH gültig sind...!!!

Und jetzt sind wir wieder dort, dass obwohl in der Wettbewerbsausschreibung (und auch im Protokoll des Preisgerichtes) kein einziges Wort über die KOSTEN steht (und auch in keinsten Weise irgendwo ersichtlich sind) die PREISKOMMISSION mit Ihrer Entscheidung darüber entschieden hat, was das Kostet, und nicht die Gemeinde... das kanns ja nicht sein...

Die Wirtschaftlichkeit findet sich nur in den Beurteilungskriterien... kannst du ja mal die Fr.GV Lassnig fragen, ob die Preiskommission wusste oder erklärt bekommen hat, was die einzelnen Projekte kosten werden... ich denke nicht.

6.0 Beurteilungskriterien:

Die Bewertung und Reihung durch das Preisgericht erfolgt anhand nachfolgend angeführter Beurteilungskriterien in ihrer Gesamtheit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den städtebaulichen und baukünstlerischen Komponenten besonders die funktionellen und wirtschaftlichen Vorzüge eines Projektes durch das Preisgericht Beachtung finden.

Es ist den Teilnehmern bewusst und sie erklären sich ausdrücklich mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb damit einverstanden, dass die Bewertung des Preisgerichtes eine subjektive Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch die Preisrichter darstellt.

1. Städtebauliche Kriterien

- Konzeptionelle und strukturelle Gesamtlösung
- Verkehrserschließung

2. Funktionelle Kriterien

- Konzeptionelle Lösung der Bauaufgabe
- Anordnung und Beziehung der einzelnen Bereiche zueinander
- Innere Erschließung mit Anforderung Barrierefreiheit

3. Baukünstlerische Kriterien

- Innen- und außenräumliche Qualitäten
- Qualität der Gestaltung des Innen- und Außenbereiches mit Materialität
- Äußeres Erscheinungsbild

4. Ökonomische Kriterien

- Wirtschaftlichkeit bei Errichtung und Betrieb
- Aufwand bezüglich Erschließung, Umgang mit bestehenden konstruktiven Systemen.

4) Inhalt der vierten E-Mail:

Sorry, kleine Korrektur..., Bauwerkskosten als Berechnung waren beim Wettbewerb BEKANNTZUGEBEN!!!!

5.0 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen:

5.1	Lageplan mit Zugangskonzept, Wege, benachbarte Bebauung, Außenanlage, Geschossigkeit und Stellplätze im Erdgeschoßgrundriss	M 1:200
5.2	restliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten	M 1:200
5.3	Einsatzmodell	M 1:500
5.4	Rendering (nur vom Wettbewerbssieger)	1 Stk.
5.5	Entwurfsgedanken - Technischer Bericht	1 Stk.
5.6	<u>Bauwerkskosten - Berechnung über BRI, BGF und NF im Formblatt</u>	
5.7	Präsentationsplakate in pdf-Format	
5.8	Verfasserbrief in verschlossenem Kuvert	1 Stk.
5.9	Verzeichnis der beigebrachten Unterlagen	1 Stk.

Waren somit seit 19.09.2022 (Sitzung Preisgericht) bekannt!!!!

9556 Liebenfels - Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at



Geladener Architektur Wettbewerb „Bildungszentrum Liebenfels“

SITZUNG PREISGERICHT AM 19.09.2022

Datum: **19.09.2022**
Dauer: 9:00 – 15:15 Uhr
Ort: Kultursaal Liebenfels